

**Beschlussvorlage****Vorlage-Nr.: 521/2013**

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Einreicher / Antragsteller: Der Bürgermeister

bearbeitender Bereich: Bauen, Umwelt, Sicherheit und Ordnung

eingereicht am: 06.03.2013

Beratungsfolge:

Gremium:	Datum:	Status:	Zuständigkeit:
Gemeindevertretung	21.03.2013	Öffentlicher Teil	Beschlussfassung

Titel:

**Bürgerbegehren zum Erhalt des Naturraums im Ortskern Birkenwerden -
Zulässigkeitsprüfung**

Beschlusstext

Die Gemeindevertretung beschließt, dass das Bürgerbegehren zum „Erhalt des Naturraums im Ortskern Birkenwerder“ unzulässig ist.

Begründung:

Gemäß § 15 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kann die Bürgerschaft einen Bürgerentscheid (Bürgerbegehren) über eine Gemeindeangelegenheit beantragen, die in der Entscheidungszuständigkeit der Gemeindevertretung liegt. Das Bürgerbegehren muss schriftlich beim Gemeindevorstand eingereicht werden.

Am 01.02.2013 wurde der stellvertretenden Wahlleiterin, Frau Groth, das Bürgerbegehren „Erhalt des Naturraums im Ortskern Birkenwerder“ zugeleitet.

Weiterhin muss das Bürgerbegehren von mindestens 10 von Hundert der Bürger (wahlberechtigte Einwohner) unterzeichnet sein.

Die Gültigkeit der Stimmen richtet sich nach § 15 Absatz 1 BbgKVerf. Demnach sind nur



Unterschriften von wahlberechtigten Personen gültig, wenn sie den Anforderungen des § 81 Absatz 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) entsprechen.

Erläuterung des § 81 Absatz 3 BbgKWahlG:

Jede Unterschriftenliste muss eine Überschrift, die den Gegenstand des Bürgerbegehrens zweifelsfrei erkennen lässt, aufweisen. Jede Unterschriftenliste besteht aus der Entscheidung zu bringenden Frage, Begründung und einem Vorschlag zur Deckung der Kosten. Weiterhin müssen Name, Vorname, Tag der Geburt, ständige Wohnsitz und die Anschrift der unterzeichnenden wahlberechtigten Person in deutlicher Form erkennbar sein. Zudem müssen eine handschriftliche Unterschrift der unterzeichnenden wahlberechtigten Person und das Datum der Unterschriftleistung vorhanden sein. Sind die Angaben nicht oder nicht vollständig vorhanden, ist die Eintragung ungültig.

Zum Stichtag 01.02.2013 waren in Birkenwerder 6546 wahlberechtigte Bürger gemeldet. Für die Erreichung der 10 % Hürde müssen demnach 655 gültige Stimmen vorliegen. Insgesamt wurden 112 Unterschriftenlisten mit insgesamt 875 Unterschriften eingereicht. Nach Prüfung der eingereichten Unterschriftenlisten auf Einhaltung der Anforderung nach § 81 Absatz 3 BbgKWahlG, liegen 422 gültige Stimmen vor. Somit ist das Tatbestandsmerkmal einer Zulässigkeitsvoraussetzung nicht erfüllt.

Weiterhin sind im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung die Ausschlussgründe eines Bürgerbegehrens nach § 15 Absatz 3 BbgKVerf zu prüfen (siehe Anlage 3). Ein Bürgerbegehren (Bürgerentscheid) unter den in Absatz 3 genannten Gründen darf nicht stattfinden. Die Prüfung erfolgte im Auftrag der Wahlleitung durch die Rechtsanwaltskanzlei LOH, Herr Dr. Becker (Fachanwalt für Verwaltungsrecht). Im Rahmen der rechtlichen Prüfung der Zulässigkeit durch Herrn Dr. Becker wurde das Bürgerbegehren als unzulässig erachtet. Das Bürgerbegehren verstößt gegen § 15 Absatz 3 Nr. 10 BbgKVerf (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen, Entscheidungen nach § 36 des Baugesetzbuches.....). Im Ergebnis ist eine Durchführung eines Bürgerentscheides unzulässig. Die Stellungnahme liegt als Anlage bei.

Folglich sind 2 Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht gegeben.

Auf Grundlage des § 15 Absatz 2 BbgKVerf entscheidet die Gemeindevertretung unverzüglich über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Die Vertretung stellt in öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Wahlleiters/stellvertretenden Wahlleiters fest, ob das Bürgerbegehren zustande gekommen ist.



Der Bürgermeister ist gemäß § 55 BbgKVerf verpflichtet, Beschlüsse der Gemeindevertretung zu beanstanden, wenn diese rechtswidrig sind. Die Beanstandung hat unverzüglich zu erfolgen, spätestens innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Vorlage der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung hat spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung erneut zu entscheiden. Abstimmungen erfolgen namentlich.

Anlagen:

1. Rechtliche Stellungnahme zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens von Dr. Becker (LOH Rechtsanwälte)
2. ausgelegte Unterschriftenliste mit Mindestangaben
3. Gesetzestext § 15 BbgKVerf

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

Ja Nein

Behandlung in den Ausschüssen:		Empfehlungen		
Gremienfolge	Sitzungsdatum	ja	nein	enthalten
Sozialausschuss				<input type="checkbox"/>
Hauptausschuss				<input type="checkbox"/>
Finanzausschuss				<input type="checkbox"/>
Ortsentwicklungsausschuss				<input type="checkbox"/>